

Hamburger Turnerschaft von 1816

Sollten in dieser Ordnung nicht alle Regelungen sprachliche Differenzierungen nach dem Geschlecht enthalten, so geschieht dies lediglich aus Darstellungsgründen, ohne ein Geschlecht bevorzugen oder benachteiligen zu wollen

Versammlungsordnung (gültig ab 01.01.2026)

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Eröffnung der Versammlung
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Redeordnung
- § 4 Anträge
- § 5 Abstimmung und Wahlen
- § 6 Ende der Versammlung

§ 1 Eröffnung der Versammlung

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden/Abteilungsleiter oder seinem Vertreter geleitet. Er eröffnet die Versammlung, begrüßt die Anwesenden, und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Zu Beginn der Versammlung sind die Tagesordnung zu beschließen und ein Protokollführer zu bestimmen.
- (2) Der Versammlungsleiter ergreift alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung.
- (3) Gegen die Anordnungen des Versammlungsleiters ist Berufung an die Versammlung zulässig. Über die Berufung entscheidet die Versammlung nach Anhörung des berufenden Mitgliedes und des Versammlungsleiters ohne weitere Aussprache.

§ 3 Redeordnung

- (1) Die Versammlung ist nach parlamentarischen Gepflogenheiten zu führen.
- (2) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Ggf. führt der Protokollführer eine Rednerliste.
- (3) Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ oder „zur Berichtigung“ ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen.
- (4) Anträge auf Schluss der Debatte können nur von Mitgliedern gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben.
- (5) Zu einem Antrag zur Geschäftsordnung (z.B. Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Vertagung, Begrenzung der Redezeit, Änderung der Tagesordnung, Anträge auf geheime Abstimmung, Auszählung der Stimmen) darf höchstens ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (6) Der Versammlungsleiter kann jeden Redner, der sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, ermahnen, zur Sache zu reden und ihm im Wiederholungsfalle das Wort entziehen. Berufung gegen eine Wortentziehung ist erst nach Erledigung des Tagesordnungspunktes möglich.
- (7) Der Versammlungsleiter hat zur geschäftlichen Leitung immer das Wort. Er darf zur Sache in der Reihenfolge der Redner sprechen. Persönliche Bemerkungen sind nur nach Erledigung des vorliegenden Punktes zulässig.

§ 4 Anträge

- (1) Bei mehreren Anträgen, die zur selben Sache vorliegen, hat der Versammlungsleiter zuerst über den weitestgehenden Antrag beraten und abstimmen zu lassen.
- (2) Abänderungs- bzw. Zusatzanträge zu vorliegenden Anträgen sind möglich. Über diese muss zunächst abgestimmt werden. Auf Ersuchen des Versammlungsleiters sind diese schriftlich zu formulieren.

§ 5 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, auf besonderen Antrag von mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, geheim.
- (2) Abgestimmt wird durch Handheben oder Aufstehen. Eine Gegenprobe ist nur erforderlich, wenn dies aus der Versammlung gefordert wird oder wenn keine klare Mehrheit zu erkennen ist.
- (3) Bei Abstimmungen ist ein Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt.
- (4) Ergibt sich bei Wahlen eine Stimmengleichheit, so wird die Wahl wiederholt.
- (5) Mit erfolgter Abstimmung ist der behandelte Tagesordnungspunkt erledigt. Niemand erhält dazu mehr das Wort.

§ 6 Ende der Versammlung

Sind alle Tagesordnungspunkte behandelt, beendet der Versammlungsleiter die Versammlung. Das Ende ist mit der Uhrzeit im Protokoll festzuhalten.